

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Unsere Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: „Vertragsleistungen“) für Unternehmer erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Ergänzend gelten unsere Preisliste und die Lizenzbedingungen für von uns eingesetzte aber nicht von uns hergestellte Software. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden – auch bei deren Kenntnis durch uns – nicht Vertragsbestandteil.

§ 2

Zustandekommen und Änderungen des Vertrages

1.
Für Verträge mit uns gilt die Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

2.
Mündliche Erklärungen von uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall unserer schriftlichen Bestätigung. Unser Schweigen auf Erklärungen des Auftraggebers ist keine Zustimmung.

3.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der deutschen Kollisionsnormen. Die Vertragssprache ist deutsch.

4.

Der Auftraggeber darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.

5.

Ein Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder die Erbringung der Vertragsleistung zustande. Zuvor unterbreiten wir Ihnen ein Angebot, an das wir uns vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden halten. Innerhalb der Vier-Wochenfrist erteilen Sie uns einen Auftrag, an den Sie wiederum vier Wochen gebunden sind. Wir entscheiden nach Eingang Ihres Auftrags, ob wir Ihren Auftrag annehmen. Angenommen ist der Auftrag, wenn Sie von uns eine Auftragsbestätigung erhalten.

6.

Ist der Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber lückenhaft oder ist bzw. wird eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

7.

Beruhet die Unwirksamkeit nicht auf einem Verstoß gegen die §§ 307 bis 309 BGB gilt anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine Bestimmung als vereinbart, die mit dem von den Vertragspartnern ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 3

Preise und Zahlungsbedingungen

1.

Für unsere Vertragsleistungen gelten die Preise gemäß unserer Auftragsbestätigung auf der Grundlage der Bestellung des Auftraggebers. Ist kein Preis bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß unserer Preisliste. Leistungen berechnen wir – sofern nichts anderes vereinbart wurde – nach Leistungstagen zu Tagessätzen. Hinzu kommen Nebenkosten für Reise und ggf. Übernachtung. Ein Leistungstag entspricht acht Stunden.

2.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise ab unserem Geschäftssitz. Zu den Preisen hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe sowie Verpackungs- und Transportkosten sowie Kosten der Transportversicherung und anderweitige länderspezifische Abgaben bei Auslandslieferung. In Geräte- und Softwarepreisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten nebst Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

3.

Hat der Auftraggeber seinen Geschäftssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber innerhalb der Europäischen Union, so hat er zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer sein Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer rechtzeitig mit der Bestellung und vor der Auslieferung mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige und vollständige Mitteilung durch den Auftraggeber, behalten wir uns die Berechnung der jeweils geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen außerhalb der Europäischen Union sind wir berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Auftraggeber uns nicht innerhalb eines Monats nach Versandt einen Ausfuhrnachweis überlässt.

4.

Wir behalten uns vor, bei einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund Personalkosten, Arbeitsmitteln oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen.

5.

Unsere Rechnungen sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zahlbar. Teilleistungen werden mit ihrer Ablieferung/Erbringung in Rechnung gestellt. Bei Mitnahmekäufen ist der Rechnungsbetrag sofort in bar fällig. Bei Bestellungen im Wert von über 3.000,00 € netto hat der Auftraggeber innerhalb von acht Tagen ab Auftragsbestätigung eine Vorauszahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises zu zahlen. Der rechtzeitige Zahlungseingang der Anzahlung ist Voraussetzung für Lieferung und Leistungserbringung durch uns.

6.

Ist der Vertrag zwischen uns und dem Auftraggeber lückenhaft oder ist bzw. wird eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

7.

Wir sind berechtigt, unsere sämtlichen Vertragsleistungen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn die vereinbarten Zahlungstermine durch den Auftraggeber nicht eingehalten werden oder wenn uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers bekannt wird.

Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig.

Stimmen wir nach Zustandekommen des Vertrages auf ein Leasingunternehmen zu, so sind wir berechtigt, vor Erbringung unserer Vertragsleistungen bis zum Zustandekommen der Eintrittsvereinbarung zwischen uns und dem Leasingunternehmen Zinsen in entsprechender Höhe zu verlangen.

Wird die Finanzierung nach der Beauftragung über eine Leasinggesellschaft oder ein ähnliches Unternehmen abgewickelt, so werden die Aufwendungen für die Auftrags- und Abrechnungsanpassungen an den Auftraggeber abgerechnet.

Wir sind außerdem berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers unsere Vertragsleistungen bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände einzustellen

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Eigentumsvorbehalt

1.
Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen, soweit sein Gegenanspruch auf diesem Vertragsverhältnis beruht.

2.
Das Eigentum bzw. das vereinbarte Nutzungsrecht an den Vertragsgegenständen geht erst nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über.

3.
Auch an unseren Zeichnungen und Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 5 Vertragsumfang und -abwicklung

1.
Der Vertragsumfang ergibt sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Angaben in von uns übergebenen Unterlagen wie z.B. Produktinformationen und Angaben zu technischen Daten und Beschreibungen sind nur dann eine verbindliche Beschreibung der Beschaffenheit des Leistungsgegenstands, wenn diese ausdrücklich schriftlich in den Vertrag einbezogen werden. Technische

Änderungen im Rahmen des Zumutbaren bleiben vorbehalten.

2.
Die Beschreibung von uns angebotener Waren und Leistungen in eigenen oder fremden Prospekten, Katalogen, Homepages oder ähnlichem stellt keine Garantie dar. Die von einem Dritten gegebene Garantie verpflichtet nur den Garantiegeber. Unsere Verpflichtung für eine solche Fremdggarantie ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3.
Wir behalten uns vor, die Vertragsleistungen in Teilen bzw. Abschnitten zu erbringen, soweit dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen auch dem Auftraggeber zumutbar ist.

4.
Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesagt haben. Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Bereitstellung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, infrastrukturellen Voraussetzungen wie z.B. Hardware, Systemzugang u.ä. sowie dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Sind wir oder unsere Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden infolge höherer Gewalt, infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung gehindert, die Vertragsgegenstände zum vereinbarten Termin oder innerhalb vereinbarter Fristen zu liefern oder die Vertragsleistung zu erbringen, verändern sich die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer, der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5.
Wenn wir infolge einer von uns nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten lieferunfähig sind oder werden, obwohl wir alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um die Liefergegenstände zu beschaffen, können wir vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden wir den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Die Erstattung von durchgeführten Leistungen erfolgt nicht. Weiterer Schadenersatz ist ausgeschlossen.

6.
Ist der Auftraggeber mit der Annahme von Vertragsleistungen länger als 14 Tage ab Zugang unserer Bereitstellungsanzeige in Rückstand, so können wir dem Auftraggeber eine Nachfrist von 14 Tagen zur Annahme setzen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert hat. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, entweder Zahlung Zug um Zug gegen Leistungserbringung zu verlangen oder Schadenersatz. Der Schadenersatz beträgt 50 % des Netto-Preises der Vertragsleistungen, die der Auftraggeber nicht entgegennehmen will. Dem Auftraggeber bleibt nachgelassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Bereits erbrachte Teilleistungen werden in jedem Falle abgerechnet.

S 6 Mitwirkung des Auftraggebers

1.
Voraussetzung für die Erbringung unserer Vertragsleistungen ist die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers. Der Auftraggeber wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen, die z.B. an das Computersystem oder die Software gestellt werden, und bei Tests mit.

2.
Der Auftraggeber richtet die Arbeitsumgebung nach unseren Vorgaben auf seine Kosten her; auf unsere Anforderung stellt der Auftraggeber während der Erbrin-

gung unserer Vertragsleistungen Lagerraum, Daten und Telekommunikationseinrichtungen und das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Auftraggeber.

Alle vorbereitenden Maßnahmen zur Installation eines Computersystems wie z.B. Kabelverlegung, das Setzen von Steckdosen, lässt der Auftraggeber auf seine Kosten und Verantwortung durchführen. Mehraufwendungen, die uns durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen. Sind die Vorbereitungsmaßnahmen nicht rechtzeitig durchgeführt worden, so verlängert sich die Frist zur Erbringung unserer Vertragsleistungen entsprechend. Die uns entstehenden Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

3.
Der Auftraggeber trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass ein Vertragsgegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Vertragsleistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdiagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Auftraggeber ermöglicht uns Zugang zum Liefergegenstand mittels Datenfernübertragung. Erfüllt der Auftraggeber diese Vertragspflichten nicht, können Zusatzkosten entstehen, die zu Lasten des Auftraggebers gehen.

4.
Der Auftraggeber wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers entsprechen.

5.
Die Ausfuhr des Vertragsgegenstandes und des technischen Know-hows kann in- und ausländischen – insbesondere US-amerikanischen – Ausfuhrkontrollbestimmungen unterliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle einschlägigen Ausfuhrkontrollbestimmungen zu beachten und diese Verpflichtung einem eventuellen Abnehmer

gleichfalls aufzuerlegen.

6.

Der Auftraggeber wird uns Veränderungen hinsichtlich seines Wohn- und Geschäftssitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und den Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich anzeigen.

§ 7 Haftungsbeschränkung

1.

Wir haften dem Auftraggeber bei einfacher Fahrlässigkeit bis zur Höhe des typischerweise voraussehbaren Schadens für solche Schäden, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben. Im Übrigen haften wir für Schäden nur insoweit, als uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen. Hierzu gehören auch Malusregelungen und Strafgeelder, die Teilnehmer in und an Speditions-Kooperationen miteinander vereinbart haben.

2.

Die gesetzliche Haftung bei schuldhafter Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit wird hiervon nicht berührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz gilt uneingeschränkt.

3.

Die Haftungsregeln für Schadenersatz gelten im Hinblick auf alle Schadenersatzansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund.

§ 8 Hardware

Für die Lieferung von Hardware einschließlich der Betriebssoftware gelten die gesetzlichen Regelungen des Kaufrechts mit folgender Maßgabe:

1.

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr ab Lieferung.

2.

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen hinsichtlich offensichtlicher Mängel, die der Auftraggeber bei der Übernahme des Vertragsgegenstandes nicht unverzüglich angezeigt hat; § 377 HGB. Bei gebrauchter Hardware ist die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln ausgeschlossen.

3.

Im Übrigen stehen dem Auftraggeber im Mangelfall folgende Rechte zu: Wir leisten Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Misslingt die Nacherfüllung, steht dem Auftraggeber ein Recht auf Minderung zu.

4.

Falls ein Fall der Arglist vorliegt oder eine Garantie übernommen wurde, stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln zu.

§ 9 Software

1.

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln an Software verjähren in einem Jahr ab Abnahme bzw. Übergabe.

2.

Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie mit der vertraglichen Leistungsbeschreibung übereinstimmt und bei bestimmungsgemäßer Nutzung funktioniert. Unwesentliche Abweichungen sind unbeachtlich. Wir haben einen Softwaremangel nicht zu vertreten, soweit er durch eine Veränderung der Daten herbeigeführt wurde, die weder von uns autorisiert, noch von uns ausgeführt wurden.

3.
Im Übrigen gelten für Standard-Software § 8 Ziffer 2 bis 4 entsprechend.

4.
Für Softwareentwicklung oder Softwareanpassung gilt darüber hinaus: Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Software im Wesentlichen der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Unwesentliche Abweichungen hindern die Abnahme nicht. Als Abnahme hindernd geltend ausschließlich Mängel, die einen technischen oder betriebswirtschaftlich sinnvollen Einsatz der Software nicht möglich machen.

Die Inbetriebnahme eines Systems mit von uns gelieferter Software gilt als Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme in Einzelschritten gilt jeder Einzelschritt als Teilabnahme. Zahlt der Auftraggeber nach Inbetriebnahme der gelieferten Software die Vergütung ohne Beanstandung, so steht die Zahlung einer Abnahme der Software gleich.

§ 10 Rechte an der Software

1.
Soweit wir dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages Software überlassen, räumen wir dem Auftraggeber gegen Bezahlung einer einmaligen Lizenzgebühr das nicht ausschließliche und zeitlich unbegrenzte Recht ein, die Software in unveränderter Form durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern selbst zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt nur für einen Server und den gleichzeitigen Zugriff durch die maximal vereinbarte Anzahl von Nutzern im Unternehmen des Auftraggebers (bestimmungsgemäße Nutzung). Das vertraglich vereinbarte Nutzungsrecht geht erst mit voller Zahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber wird die Software nur bestimmungsgemäß nutzen und zusätzlichen Nutzern nicht zur Verfügung stellen.

2.
Beabsichtigt der Auftraggeber, die Software auf einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Server zu

nutzen oder die Software über die vereinbarte Anzahl von Benutzern hinaus weiteren Benutzern zur Verfügung zu stellen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und einer Ergänzung des Vertrages. Wir werden die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Haben wir der Nutzung der Software auf einem anderen Server zugestimmt, hat der Auftraggeber die Software von der Festplatte des bisherigen Rechners zu löschen und uns gegenüber an Eides Statt zu erklären, dass die Löschung erfolgt ist.

3.
Die Benutzerdokumentation entspricht einem Leitfaden. Die vollständigen Nutzungsmöglichkeiten der Software-Module erschließen sich durch Schulung und Nutzung. Wir liefern den Leitfaden nach unserer Wahl in gedruckter oder elektronischer Form, falls er nicht bereits Bestandteil der Software-Lieferung ist. Bei Lieferung neuer Release-Stände werden die Veränderungen zum letzten Release-Stand in Release-Notes dargestellt.

4.
Der Auftraggeber hat für die Sicherung der Programme und seiner Daten, die er mit der überlassenen Software verarbeitet, eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Schutzrechts- oder sonstige Rechteinhabervermerke auf den Datenträgern und der Benutzerdokumentation dürfen nicht entfernt werden. Dem Auftraggeber wird insbesondere nicht das Recht eingeräumt, unseren Namen bzw. unsere Marken in jedweder Form zu nutzen.

5.
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten, ihre Struktur zu ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich von Fehlerberichtigungen vorzunehmen. Die Rückübersetzung der Software in eine andere Codeform (Dekompilierung) ist nur im Rahmen des § 69e Urheberrechtsgesetz zulässig. Die in dieser gesetzlichen Bestimmung angesprochenen Handlungen dürfen nur durch Dritte übernommen werden, wenn wir nach Ablauf einer angemessenen Überlegungsfrist nicht bereit sein sollten, die gewünsch-

te Herstellung der Interoperabilität gegen ein angemessenes Entgelt vorzunehmen.

6.
Der Auftraggeber ist berechtigt, zum eigenen Gebrauch eine Kopie der Software und der Benutzerdokumentation zu Archivierungs- und Sicherungszwecken anzufertigen. Eine weitergehende Nutzung der Software und der Benutzerdokumentation, insbesondere eine Modifizierung oder Vervielfältigung über den vertraglich vereinbarten Rahmen hinaus ist nicht gestattet.

7.
Ohne unsere schriftliche Zustimmung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Software dauerhaft oder vorübergehend an Dritte zu übertragen, ganz gleich in welcher Rechtsform, sei es durch Vermietung, durch Leasing oder durch sonstige Rechtsgeschäfte oder tatsächliche Handlungen. Als Dritte gelten nicht die Arbeitnehmer des Auftraggeber, die die Software im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bestimmungsgemäß nutzen.

Der Auftraggeber ist zur Weitergabe der Software an einen Dritten (neuer Nutzer) nur berechtigt, sofern wir dem zustimmen, der Auftraggeber die Nutzung der Software für sein Unternehmen vollständig aufgibt, die vorhandene Kopie der Software zerstört und dies uns gegenüber an Eides Statt versichert. Unsere Zustimmung ist davon abhängig, dass der Auftraggeber uns Namen und Anschrift des neuen Nutzers mitteilt und dieser mit uns einen Software-Wartungsvertrag zu den bisherigen Konditionen unter Einbeziehung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließt.

8.
Werden dem Auftraggeber in den Softwarelizenzbedingungen des Herstellers weitergehende Nutzungsrechte eingeräumt oder weitergehende Nutzungsrechtsbeschränkungen auferlegt als in diesen Geschäftsbedingungen, so gelten die Lizenzbedingungen des Herstellers vorrangig.

9.
Im Rahmen unserer Vertragsleistung werden wir dem Auftraggeber Software Dritter zur Verfügung stellen, die einer Open-Source-Softwarelizenz unterstehen können. Diese Software ist nicht unser Werk und stellt weder rechtlich, noch tatsächlich ein Softwareprodukt von uns dar. Solche Open-Source-Software ist in den entsprechenden Dokumenten näher spezifiziert. Ungeachtet anderer Regelungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist solche Open-Source-Software gemäß den einschlägigen Open-Source-Software-Regelungen lizenziert.

Bei Widersprüchen zwischen unseren Regelungen und den Regelungen in der einschlägigen Open-Source-Softwarelizenz gehen die Lizenzregelungen der Open-Source-Softwarelizenz ausschließlich in Bezug auf diese vor. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Nutzungsbestimmungen zur Softwareüberlassung, so können wir die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte nach erfolgloser angemessener Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, ohne dass die Lizenzgebühr zurückerstattet wird.

§ 11 Software-Wartung

Wir warten von uns gelieferte Softwaremodule nach folgenden ergänzenden Regelungen.

1.
Wir erbringen für den Auftraggeber gegen Zahlung einer monatlichen Pauschale für das jeweilige Softwaremodul folgende Leistungen:

- Lieferung von Programm-Updates (verbesserte Programmversionen) gegen Zahlung einer Bereitstellungsgebühr, im Übrigen kostenfrei;
- Lieferung von neuen Releases (neue Programmstände mit Leistungs- und Funktionserweiterungen einschließlich der Nutzungsmöglichkeit neuer Technologien) zu reduzierten Preisen;

- Bug-Fixing (Fehler Korrektur) der von uns erstellten Software im Rahmen von Up-Dates und Releases
- Programmanpassungen der von uns erstellten Software zu preisreduzierten Stundensätzen
- Dienstleistungen zu preisreduzierten Stundensätzen
- Hotline-Dienstleistungen zu preisreduzierten Stundensätzen

2.

Von der Wartung erfasst wird nur die jeweils jüngste von uns oder dem Hersteller erstellte Standardprogrammversion.

3.

Die Vergütung für die Wartungsleistungen wird in monatlichen Beträgen berechnet und ist jeweils für ein Kalenderjahr im Voraus zu leisten. Die Vergütung ist, gegebenenfalls anteilig, erstmals ab dem Monat ohne Abzug fällig, in dem gemäß Bestellschein und Auftragsbestätigung unsere Leistungen zu erbringen sind, danach jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres sofort nach Rechnungstellung. Bei halbjährlicher Zahlung erhöht sich die Jahrespauschale um 5 %, bei vierteljährlicher Zahlung um 10 %. Der Auftraggeber erteilt uns Einzugsermächtigung.

4.

Wir behalten uns vor, die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten unserer Leistungen beeinflussenden Faktoren (z. B. Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten) zu erhöhen.

5.

Der Wartungsvertrag beginnt zu dem im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung festgelegten Datum und wird für die Dauer von mindestens zwei Jahren abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich – auch mehrmals – jeweils zum folgenden Kalenderjahresende, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird. Das Kündigungsrecht kann auch hinsichtlich einzelner Vertragsteile über einzelne Softwaremodule ausgeübt werden, soweit

dies für den anderen Vertragspartner zumutbar ist und die Module funktionell trennbar sind.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Kündigungsgründe für uns sind z. B.: Die von uns nicht zu vertretende Nichtbelieferung von neuen Programmversionen durch einen Vorlieferanten, obwohl wir alle zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, um diese neuen Programmversionen zu beschaffen; Eingriffe unseres Auftraggebers an der zu wartenden Software selbst oder durch Dritte; Ablehnung der Übernahme neuer Programmversionen durch den Auftraggeber; Zahlungsrückstand des Auftraggebers für die Dauer von mehr als zwei Monaten.

6.

Bei Verletzungen von Pflichten aus Wartung sind etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers je Schadensfall auf die in dem jeweiligen Jahr zu zahlenden Pauschalen begrenzt, in dem der einzelne Schadensfall entsteht. Der Auftraggeber kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.

7.

Fremdsoftware: Vereinzelt liefern Softwarehersteller neue Softwarestände an den Auftraggeber auch über Dritte (andere Vertriebspartner des Herstellers) aus. Diese Lieferbereitschaft über einem Dritten hat keine Auswirkung auf das mit uns bestehende Vertragsverhältnis, insbesondere nicht auf den Software-Wartungsvertrag. Ein mit uns nicht abgestimmter Wechsel des Vertriebspartners kann zu zusätzlichen Kosten für den Auftraggeber führen.

§ 12 Hotline-Unterstützung

Wird vom Auftraggeber Hotline-Unterstützung in Anspruch genommen, erfolgt dies zu folgenden ergänzenden Bedingungen:

1.
Wir unterhalten von Montag bis Freitag – ausgenommen gesetzliche Feiertage in der BRD/Rheinland Pfalz - in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:45 Uhr einen Hotline-Service mit Fachpersonal als zentrale Anrufannahme mit gezielter Weiterleitung.
2.
Wir unterstützen den Auftraggeber bei der Störungsanalyse, der Störungsbeseitigung und der Störungsvermeidung durch telefonische Beratung oder Datenfernübertragung. Voraussetzung für diese Tätigkeit ist eine ausreichende Infrastruktur auf Seiten des Auftraggebers, insbesondere ein schneller Zugang für uns zu Ihren Systemen über eine Routerverbindung. Wir definieren die hierfür verbindlichen Standards.
3.
Die für Hotline-Unterstützung geltenden Stundensätze ergeben sich aus unserer aktuellen Preisliste. Unsere Leistungen werden je angefangene fünfzehn Minuten abgerechnet. Die Inanspruchnahme der Hotline löst die Zahlungsverpflichtung aus.
4.
Besteht ein Software-Wartungsvertrag, beinhaltet dieser folgende Hotline-Leistungen:
 - Hotline-Öffnungszeit in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:45 Uhr von Montag bis Freitag,ausgenommen Feiertage
 - kostenfreie Schulungs- und Unterstützungsdienstleistungen bis maximal 15 Minuten je Vorgang
 - Schulungs- und Unterstützungsleistungen von mehr als 15 Minuten je Vorgang zureduzierten Stundensatz nach Aufwand.eine jährliche statistische Hotline-Auswertung (auf Anfrage)

§ 13 Schulungsleistungen

1.
Die Durchführung vereinbarter Schulungsleistungen ist abhängig von dem Erreichen der Mindestteilnehmerzahl. Der Inhalt der Schulungsleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Schulungsprogramm. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Schulungspersonal. Wir können unsere Schulungsleistung auch durch Dritte erbringen. Schulungsort und Schulungszeitraum können aus wichtigem Grund von uns geändert werden, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
2.
Die Vergütung für Schulungsleistungen ist zu 50 % bei der Anmeldung und zu 50 % bei Beginn der Schulungsleistung fällig.
3.
Den Rücktritt vom Vertrag über die Schulungsleistungen kann der Auftraggeber kostenfrei bis spätestens zwei Wochen vor Schulungsbeginn durch schriftliche Erklärung ausüben. Maßgebend ist der Eingang der Erklärung bei uns. Erklärt der Auftraggeber den Rücktritt bis eine Woche vor Schulungsbeginn so hat er die Hälfte der vereinbarten Vergütung zu entrichten.

Nehmen der Auftraggeber bzw. die von ihm angemeldeten Mitarbeiter an der Schulung nicht teil und hat der Auftraggeber nicht rechtzeitig den Rücktritt erklärt, hat er die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Schulungsgebühren entstanden ist.

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

1.
Besondere projektbezogene Fragestellungen des Auftraggebers sowie die Ergebnisse solcher Fragestellungen behandeln wir absolut vertraulich. Die Ergebnisse werden erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers Dritten zugänglich gemacht.

Gleichwohl sind wir nicht gehindert, ähnliche Projekte auch für andere Auftraggeber durchzuführen.

2. Betriebsgeheimnisse behandeln wir selbstverständlich vertraulich. Unsere Mitarbeiter sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Schutzbestimmungen zugunsten des Auftraggebers verpflichtet.

3. Wir erheben, speichern und verarbeiten die im Rahmen der Vertrags- und Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, soweit dies für Zwecke der Erfüllung des Vertrages, insbesondere zur Auftragsabwicklung und Kundenbetreuung, erforderlich ist.

4. Wir arbeiten regelmäßig mit Wirtschaftsauskunfteien zum Zweck der Bonitätsprüfung zusammen. Diese stellen uns in deren Datenbanken gespeicherte Adress- und Bonitätsdaten zur Verfügung einschließlich solcher Daten, die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden. Wir erhalten diese Daten nur, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

§ 15 Schutzrechte Dritter

1. Wir stehen dafür ein, dass die im Rahmen des Vertrages gelieferten Produkte sowie die erstellten Leistungsergebnisse frei von Urheberrechten und Patentrechten Dritter sind; für uns entgegenstehende Patentrechte gilt dies jedoch nur insofern, als wir diese wederkannten noch unter Aufwendung angemessener Sorgfalt hätten kennen müssen.

2. Sollte dennoch ein Dritter Rechte in Bezug auf die Produkte bzw. Leistungsergebnisse geltend machen, so haften wir gegenüber dem Auftraggeber nur, falls er die

Verteidigung hinsichtlich der angeblichen Verletzung von Urheberrechten oder Patentrechten uns überlässt.

Sofern der Auftraggeber/Lizenznehmer uns unverzüglich von der Geltendmachung solcher Ansprüche schriftlich benachrichtigt und uns alle für die Beurteilung der Lage notwendigen Informationen erteilt, werden wir binnen angemessener Frist entscheiden, ob und wie eingetend gemachter Anspruch abgewehrt oder verglichen wird. Dies werden wir zeitnah dem Auftraggeber mitteilen.

Bis zum Ablauf dieser Zeitspanne ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich alles zu tun, was erforderlich ist, um etwaige Rechtsverluste zu vermeiden. Dies schließt nicht die Berechtigung ein, sich im Alleingang gegen solche Ansprüche zu verteidigen oder hierauf zu antworten. Wenn wir uns entscheiden, die Verteidigung von dem Auftraggeber zu übernehmen, wird der Auftraggeber uns alle notwendigen Informationen erteilen und sonstige angemessene Unterstützung für diese Verteidigung gewähren.

3. Wir haften nicht für Schutzrechtsverletzungen, wenn diese auf einer Bearbeitung oder Änderung des Produkts oder des Leistungsergebnisses beruhen, die ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden. Wir haften auch nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für das Produkt nach den Anleitungen oder der Dokumentation nicht vorgesehenen Nutzung oder Verwendung resultieren, oder aus einer Nutzung zusammen mit nicht von uns autorisierten Komponenten.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.
Erfüllungsort für Zahlungen des Auftraggebers ist unser Geschäftssitz.
2.
Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Zivilgericht.